

1863 Verbot der Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien

Rennenkampff, Valerie, Tochter des Wladimir¹, Gemahlin des wirklichen Staatsrats Konstantin.

Über das ihr gehörige unbewegliche und unbesiedelte Gut, das im Gouvernement Sankt-Petersburg, Kreis Luga gelegen ist und 64 Desjatinen und 1063 Sashen² im Dorf Roskossy (auch Rokomla genannt), 40 Desjatinen im Gehöft Wladimirskoje mit Herrenhaus, anderen Bauten und verschiedenem beweglichem Vermögen, Hornvieh und Pferden, sowie 44 Desjatinen und 1898 Sashen im 5. und 7. Teil der Öde Sagowenok umfaßt, wird wegen des Betrags in Höhe von 4000 Rubel zuzüglich gesetzliche Zinsen, den Frau Rennekampff bei Alexej Fomitsch Tiesdel, Oberst des Gatschiner Leibgarde-Regiments, gemäß dem bei der Kammer des 2. Departements am 5. Juni 1863 geschlossenen Pfandvertrag für drei Jahre geliehen hat, das Verbot verhängt.

Erläuterung: Das Verbot war nach russischem Recht eine Maßnahme zur Vorbeugung der Veräußerung und der Verpfändung von Immobilien. Nach der Grundregel konnte man nur ein unbelastetes Landgut, also über das kein Verbot verhängt wurde, verkaufen und verpfänden (Band X, 1. Teil, Art. 1388 und 1630 der Gesetzessammlung). Ausnahmen galten für die Landgüter, die an Kreditanstalten verpfändet waren; der Verkauf von solchen Gütern erfolgte nach den in der Satzung der jeweiligen Kreditanstalt festgelegten Regeln. Das Verbot verhinderte nicht den Verkauf und die Verpfändung des Landguts, wenn es wegen der Verpachtung des Landguts mit einer Vorauszahlung der Pachtzinsen für einen Zeitraum über ein Jahr verhängt wurde (Band X, 1. Teil, Art. 1703).

Quelle: Sankt-Petersburger Senatsanzeigen über die Verbote, die über die Landgüter verhängt werden, für das Jahr 1863, 25.06.1863, Nr. 19371.

¹ Geborene Kondoidi, Ehefrau von Konstantin.

² Desjatine - altes russisches Flächenmaß. 1 Desjatine = 1,09 Hektar. Sashen - altes russisches Längenmaß. 1 Sashen = 2,134 Meter.